

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 16.07.2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag von [REDACTED], der [REDACTED] die Betreuung einer Schaltstelle auf dem Grundstück der Antragsteller zu untersagen und die Stilllegung der Schaltstelle aufzutragen, wird gemäß §§ 5 ff, 117 Z 1 TKG 2003 iVm § 6 AVG zurückgewiesen.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.06.2010 (Beilage 1 zu ON 1) ersuchten [REDACTED] das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten die Rechtmäßigkeit der Errichtung einer Schaltstelle der [REDACTED] auf ihrem Grundstück zu überprüfen, da es keine Unterlagen gäbe, die auf eine Zustimmung des Vorbesitzers deuten würden.

Mit E-Mail vom 10.06.2010 (Beilage 2 zu ON 1) informierte das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten die [REDACTED] über die Anfrage und forderte diese zur Stellungnahme und zur Vorlage allfälliger Unterlagen auf. Diese Aufforderung wurde von [REDACTED] mit E-Mail vom 15.06.2010 (ebenfalls Beilage 2 zu ON 1) dahingehend beantwortet, dass keine Unterlagen über ein Wegerecht aufzufinden seien, dass aber das Leitungsrecht „*durch die Tatsache der erfolgten Verlegung ... de facto besteht.*“

Mit Schreiben vom 16.06.2010 (Beilage 3 zu ON 1) verständigte das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten die Einschreiter davon, dass „*kein Nachweis eines Leitungsrechts auf Ihrer Liegenschaft nachweisbar oder vorhanden*“ sei. [REDACTED] sei veranlasst, ein solches Leitungsrecht zu begründen oder abzustimmen. Auf Nachfrage teilte das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten am 20.09.2010 mit, [REDACTED] keine Frist für diese Maßnahmen gesetzt zu haben.

Am 16.05.2012 richteten die Einschreiter ein Schreiben mit folgendem Inhalt an das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten: „*In Ihrem Schreiben vom ... teilen Sie uns mit, dass [REDACTED] keinen Nachweis bezüglich des Leitungsrechtes auf unserem Grundstück ... besitzt. Wir zeigen nun der Fernmeldebehörde I Instanz an, dass [REDACTED] ohne unser Einverständnis weiterhin diese Schaltstelle betreibt. Wir fordern nun Ihre Behörde auf, unverzüglich der [REDACTED] die Betreibung der Schaltstelle zu untersagen und die Schaltstelle sofort stillzulegen.*“ (ON 1).

Mit Schreiben vom 21.05.2012 (ON 1) leitete das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten dieses Anbringen von [REDACTED] vom 16.05.2012, sowie die bezughabende Vorkorrespondenz zwischen den Einschreitern, dem Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten und der [REDACTED] aus dem Jahr 2010 gemäß § 6 AVG an die Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission, die RTR-GmbH, weiter.

Am 27.06.2012 wurde [REDACTED] von der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission telefonisch über die Unzuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Entscheidung über den Antrag in Kenntnis gesetzt. [REDACTED] teilte mit, an einer Streitschlichtung mit [REDACTED] nicht interessiert zu sein, sondern vielmehr eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über den Antrag zu erwarten (ON 4).

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln.

C. Rechtliche Beurteilung

1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 TKG 2003 idF BGBl I 2011/102 lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennenträgern im Sinne des § 8 Abs 6,

2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,

3. zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2 und 3 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie

5. zur Ausästung, worunter das Beseitigen von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde.

...

(4) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist. ...“

§ 6 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(3) Kommt zwischen dem gemäß § 5 Abs. 4 Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht an privaten Liegenschaften oder über die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 11 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(1) Durch die Rechte nach den §§ 5, 7 und 8 werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen (Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme nach §§ 5, 7 oder 8 unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn

der Arbeiten hiervon zu verständigen. Der Berechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen. Der Berechtigte kann dem Belasteten einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

...

(4) Kommt zwischen dem Belasteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über die Beendigung oder Abänderung des Rechtes nach §§ 5, 7 und 8 oder die damit verbundenen Rechtsfolgen binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Verständigung gemäß Abs. 1 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 117 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6, ... 11, ...“

2. Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission zur Entscheidung über Leitungsrechte

Gemäß §§ 5 Abs 1 und Abs 4, 6 Abs 3 iVm 117 Z 1 TKG 2003 entscheidet die Telekom-Control-Kommission über Antrag in Verfahren über die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb, die Erweiterung und die Erneuerung von Kommunikationslinien samt Zubehör, wenn zwischen dem Grundeigentümer und dem Leitungsberechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht an privaten Liegenschaften oder über die Abgeltung nicht zustande kommt.

Gemäß §§ 11 Abs 1 und Abs 4 iVm 117 Z 1 TKG 2003 entscheidet die Telekom-Control-Kommission über Antrag weiters über die allfällige Entfernung oder Änderung einer auf leitungsrechtlicher Basis errichteten Anlage, wenn dies wegen einer Verfügung (Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme unzulässig erscheinen lassen) des Grundeigentümers erforderlich sein sollte und keine Vereinbarung der Beteiligten zustande gekommen ist.

Die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission beschränken sich somit auf die Einräumung eines Leitungsrechts sowie auf die Änderung und Beendigung eines derartigen Rechts.

Der Antrag der Einschreiter im gegenständlichen Fall ist jedoch weder auf Einräumung eines neuen, noch auf Änderung oder Beendigung eines bestehenden Leitungsrechts gerichtet. Vielmehr fordern die Einschreiter gerade mit der Begründung, es bestehe kein vertraglich oder behördlich eingeräumtes Leitungsrecht und die Schaltstelle werde daher ohne Einverständnis der Grundeigentümer betrieben, der [REDACTED] die Betreibung dieser Schaltstelle zu untersagen bzw diese stillzulegen.

Dieser, nach dem Vorbringen offenbar auf das Eigentumsrecht gestützte Anspruch wegen titelloser Benützung, fällt nicht in die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission, vielmehr ist davon auszugehen, dass der Antrag als bürgerliche Rechtssache in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte fällt.

3. Wahrnehmung der Zuständigkeit nach § 6 AVG - Zurückweisung

Gemäß § 6 AVG haben Verwaltungsbehörden ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen Anbringen ein, zu deren Behandlung die Behörde nicht zuständig ist, so sind diese grundsätzlich an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder der Einschreiter an diese zu weisen.

Eine Weiterleitung gemäß § 6 AVG an eine zuständige Behörde, die ebenfalls nach Art I EGVG das AVG anzuwenden hat, kann jedoch im gegenständlichen Fall nicht erfolgen, da eine solche Zuständigkeit nicht ersichtlich ist. Der Antrag der Einschreiter betrifft vielmehr, wie dargestellt, eine in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte fallende Rechtssache.

Da der Antrag der Einschreiter gemäß festgestelltem Telefonat ON 4 augenscheinlich auf formale, bescheidmäßige Erledigung gerichtet war, waren die Einschreiter auch nicht bloß gemäß § 6 Abs 1 letzter Halbsatz AVG an die ordentlichen Gerichte als zuständige Stelle zu verweisen, sondern der Antrag spruchgemäß zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.07.2012

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé